

412-28

Vierteljahresschrift für Sozialrecht

Band 3, 1975

Zitierweise: VSSR

Herausgeber:

Ministerialdirektor Otto Fichtner
Bundesministerium für Jugend, Familie und Gesundheit, Bonn

Professor Dr. Wolfgang Gitter
Ruhr-Universität, Bochum

Dr. jur. Hermann Heussner
Vorsitzender Richter am Bundessozialgericht, Kassel

Professor Dr. Elisabeth Liefmann-Keil †
Universität des Saarlandes, Saarbrücken

Professor Dr. Theo Mayer-Maly
Universität Salzburg

Professor Dr. Dr. Detlef Merten
Hochschule für Verwaltungswissenschaften, Speyer

Professor Dr. Hans F. Zacher
Universität München



J. Schweitzer Verlag · Berlin

Inhalt

Abhandlungen

Horst Baumann: Soziale Sicherung gegen Unfälle im Straßenverkehr	1
Werner Burger: Tarifliche Einstufung, soziales Ansehen, gesellschaftliche Stellung der Arbeitnehmer aus der Sicht der Sozialgerichtsbarkeit	46
Dirk Neumann: Rechtliche Strukturen und arbeitsgerichtliche Erfahrungen der tariflichen Einstufung	63
Fritz Böhle und Friedrich Weltz: Sozialpolitische Probleme des zwischenbetrieblichen Arbeitsplatzwechsels	75
Franz Ruland: Zur Subsidiarität der Amtshaftung gegenüber Lohnfortzahlung und Leistungen der Sozialversicherung	92
Bernd v. Maydell: Die Gleichstellung von Mann und Frau im Sozialrecht	185
Heinz Krejci: Nebenpflichten der Sozialversicherungsträger gegenüber den Versicherten	212
Udo Wolter: Probleme der Sozialversicherung von Hochschulangehörigen	240

Rechtsprechungsberichte

Dieter Wilke: Das Verfassungsrecht (außerhalb der Grundrechtsbestimmungen) in der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts	110
Dieter Lorenz: Das Verwaltungsverfahren in der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts	255
Helmar Bley: Der Beitrag zur Rentenversicherung in der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts	289

Sozialpolitische Portraits

Rudolf Morsey: Adam Stegerwald – Größe und Grenze des christlichen Arbeiterführers und Sozialpolitikers (1875 – 1945)	155
--	-----

Nachrufe

Elisabeth Liefmann-Keil † (Hans F. Zacher) (Heft 3/4)	III
---	-----

Informationen

Peter-Bernd Lüdtkke: 6. Richterwoche des Bundessozialgerichts	171
Meinhard Heinze: Bericht über die Verhandlungen der arbeits- und sozialrechtlichen Abteilung des 50. Deutschen Juristentages	385

Martin Binder: Kurzbericht von der 10. Tagung der Österreichischen Gesellschaft für Arbeits- und Sozialrecht in Zell am See	387
Hans F. Zacher: Projektgruppe für internationales und vergleichendes Sozialrecht	388

Literatur

Carl Hermann Ule: Peter Krause, Rechtsformen des Verwaltungshandelns	173
Dirk Güllemann: Hans Leo Weyers, Unfallschäden	174
Wolfgang Stump: Jürgen Kocka, Klassengesellschaft im Krieg	176
Dirk Güllemann: Hans-Michael v. Heinz, Entsprechungen und Abwandlungen des privaten Unfall- und Haftpflichtversicherungsrechts in der gesetzlichen Unfallversicherung nach der Reichsversicherungsordnung	178
Herbert Bültmann: Wahlfachexaminatorium (WEX) Heft 5, Sozialrecht	179
Peter Krause: Dierk Hahn, Die öffentlich-rechtliche Alterssicherung der verkommenen freien Berufe	182

Verzeichnis der Mitarbeiter

Baumann, Dr. Horst, Professor	1
Binder, Dr. Martin	387
Bley, Dr. Helmar, Professor	289
Böhle, Fritz	75
Bültmann, Dr. Herbert	46
Güllemann, Dr. Dirk	174, 178
Heinze, Dr. Meinhard	385
Krause, Dr. Peter, Professor	182
Krejci, Dr. Heinz, Professor	212
Lorenz, Dr. Dieter, Professor	255
Lüdtke, Peter-Bernd	171
v. Maydell, Dr. Bernd, Professor	185
Morsey, Dr. Rudolf, Professor	155
Neumann, Dr. Dirk	63
Ruland, Dr. Franz	92
Stump, Dr. Wolfgang	176
Ule, Dr. Carl Hermann, Professor	173
Weltz, Dr. Friedrich	75
Wilke, Dr. Dieter, Professor	110
Wolter, Dr. Udo	240
Zacher, Dr. Hans F., Professor	III (Heft 3/4), 388

den Institute der Hoheitsverwaltung und die damit verknüpften Verfahrensweisen den spezifischen Aufgaben der Leistungsverwaltung anzupassen. Während zu den Hauptleistungspflichten die Beitragspflicht des Versicherten und die Leistungspflicht des Versicherungsträgers zu zählen seien, würden die Nebenpflichten weitgehend nur der Vorbereitung und reibungslosen Abwicklung der Hauptleistungspflichten dienen (wie etwa Melde- und Auskunftspflichten verschiedener Art, Mitwirkungs- und Duldungspflichten im Zusammenhang mit der Erbringung von Versicherungsleistungen). Im Verlauf seines Referates ging *Krejci* sodann vor allem auf die Betreuungspflichten (Aufklärungs-, Beratungs- und Auskunftspflichten), Verschwiegenheitspflichten (über persönliche und wirtschaftliche Verhältnisse des Versicherten) und Schutzpflichten (gegenüber der Person des Versicherten) ein. Im Rahmen der Betreuungspflichten warf *Krejci* die Frage auf, ob und inwieweit Versicherungsträger den Versicherten gegenüber auch de jure zu Beratungen und Auskünften verpflichtet seien; dies werde vor allem relevant, wenn unrichtige Auskünfte erteilt würden und dem Versicherten daraus Nachteile erwachsen. Die Auskunfts- und Beratungspflicht des Versicherungsträgers wurde vom Referenten an folgende Voraussetzungen geknüpft: Die Initiative müsse vom Versicherten ausgehen, da der Versicherte als mündiger Bürger seine eigenen Interessen primär selbst wahrzunehmen habe. Es müsse sich um Informationen handeln, die der Versicherte zumutbarerweise nur vom leistungspflichtigen Versicherungsträger erhalten könne; die für konkrete Detailfragen nötige Gesetzeskenntnis sei dem Versicherten in aller Regel weder evident noch zumutbar. Der Versicherte müsse weiters ein rechtliches Interesse an der Information haben, d. h. es müsse sich um eine für seine soziale Sicherung wichtige Entscheidung handeln. Schließlich dürfe nicht ein Leistungsfeststellungsverfahren in dieser Sache zulässig und abwartbar sein. In Fällen derart eingeschränkter Auskunftspflicht könne sich der Versicherungsträger nicht durch Hinzusetzung einer Unverbindlichkeitserklärung entlasten.

Abschließend betrachtete der Referent noch einige rechtspolitische Aspekte. Es wäre auch im Rahmen des Sozialversicherungsrechts von Nutzen, die Nebenpflichten der Versicherungsträger gegenüber den Versicherten gesetzlich zu konkretisieren und in einer die Beteiligteninteressen befriedigenden Weise zu normieren. Es sei empfehlenswert, einen Auskunfts- bzw. Anwartschaftsfeststellungsbescheid zumindest dort zuzulassen, wo die Voraussetzungen eines Leistungsanspruchs bereits weitgehend vorlägen. Auch die gesetzliche Präzisierung einzelner sozialversicherungsrechtlicher Folgenbeseitigungsansprüche sei diskussionswert.

In der folgenden, sehr lebhaft geführten Diskussion wurde angesprochen: die Haftungsproblematik des Sachverständigen gemäß § 1300 Satz 1 ABGB (Prof. *Bydlinski*, Prof. *Migsch*), das deutsche Rentenreformgesetz 1972 und der allgemeine Teil des deutschen Sozialgesetzbuches (Prof. *Gitter*, Prof. *Merten*), die Ausübung des Regreßanspruches seitens des Versicherungsträgers (Doz. *Rabofsky*, Dr. *Kunst*), die Betreuungspflicht der beruflichen Interessenvertretungen (Leit. Sekr. *Freisinger*), die Frage der gesetzlichen Verankerung eines Auskunftsbescheides (Prof. *Tomandl*), die Problematik der Transformation von bürgerlich-rechtlichen Vorschriften auf das Rechtsverhältnis zwischen Versicherten und Versicherungsträger (Prof. *Nowak*, Prof. *Migsch*) sowie die Frage der Ausgestaltung des Verfahrens bei Erlass eines Auskunftsbescheides (DDR. *Wresounig*).

Den Abschluß der Tagung bildeten zwei Kurzreferate, und zwar behandelten Univ.-Prof. Dr. Ernst *Kramer* (Innsbruck) ein außerordentlich vielschichtiges Thema, nämlich „Die Persönlichkeit des Arbeitnehmers als Schutzobjekt der Fürsorgepflicht“ sowie Ministerialrat Dr. Wilhelm *Meisel* den „Rückerstattungsanspruch nach dem Entgeltfortzahlungsgesetz“.

Martin Binder

Projektgruppe für internationales und vergleichendes Sozialrecht

1972 regte der Präsident des Bundessozialgerichts, Professor Dr. Georg *Wannagat*, bei der Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften e. V. an, ein Institut

für Vergleichendes und Internationales Sozialrecht ins Leben zu rufen. Die Anhörung von Gutachtern aus dem In- und Ausland sowie die Beratungen innerhalb der Gremien der Max-Planck-Gesellschaft bestätigten die Notwendigkeit, das ausländische und internationale Sozialrecht zum spezifischen Gegenstand einer Forschungseinrichtung der Max-Planck-Gesellschaft zu machen. Zugleich war man aber in den letzt-zuständigen Organen der Max-Planck-Gesellschaft der Überzeugung, daß ein neuer Forschungsgegenstand, der, wie die Sozialrechtsvergleichung und das internationale Sozialrecht weder methodisch noch organisatorisch vorbildhaft geformt ist, nicht unmittelbar im Rahmen eines endgültig errichteten, groß angelegten Instituts – nach Maßgabe der herkömmlichen Max-Planck-Institute – aufgenommen werden soll. Vielmehr griff man, angelsächsischen Vorbildern (der sogenannten ‚units‘) folgend, zu einer kleineren und befristeten Lösung, die den Namen „Projektgruppe“ trägt. Im Laufe des Jahres 1974 fiel die endgültige Entscheidung für die Errichtung einer Projektgruppe für Internationales und Vergleichendes Sozialrecht für zunächst fünf Jahre. Das Jahre 1975 ist dem personellen und sächlichen Aufbau dieser Projektgruppe gewidmet. Von 1976 bis 1980 wird die eigentliche „Projektszeit“ laufen.*

Aufbau und Leitung der Projektgruppe wurden dem Unterfertigten übertragen, der diese Funktion grundsätzlich neben seiner Tätigkeit als Hochschullehrer an der Universität München wahrnehmen wird. (Das ist eine der eigentümlichen Belastungen, die mit dem Konzept der Projektgruppe verbunden sind. Allgemein-forschungspolitisch werden an eine solche Heranziehung von Hochschullehrern zu Projektgruppen der Max-Planck-Gesellschaft sogar besondere Hoffnungen in Richtung auf eine vitale Verbindung zwischen Universitäten und universitätsfreier Forschung geknüpft.) Die Gruppe wird fünf wissenschaftliche Mitarbeiter (in der Regel auf Stellen der Vergütungsgruppe BAT IIa und Ib) umfassen. Dazu besteht in begrenztem Umfang die Möglichkeit, daß an der Projektgruppe ausländische Wissenschaftler sowie Stipendiaten, Doktoranden und wissenschaftliche Hilfskräfte mitwirken. Die Ausstattung mit nicht-wissenschaftlichem Personal entspricht den sich daraus ergebenden funktional notwendigen Anforderungen.

Ziel der Projektgruppe kann es kaum sein, einen bestimmten Sachbereich des internationalen und ausländischen Sozialrechts mit dem Anspruch auf Endgültigkeit ermittelnd und vergleichend aufzuarbeiten. Vielmehr wird es gerade darum gehen, durch exemplarische, schwerpunktartig konzentrierte Arbeiten Grundlagen für die Ziele, Organisationsformen, Techniken und Methoden der weiteren Forschung auf dem Gebiet des internationalen und vergleichenden Sozialrechts etwa im Rahmen eines künftigen Max-Planck-Instituts oder in einer anderen Organisationsform zu legen.

Das Verfahren wird in mehrfacher Hinsicht dialektisch sein müssen. Zunächst müssen die konkreten Schwerpunktbereiche ausgewählt und festgelegt werden. Das darf aber nicht um dieser konkreten Schwerpunktbereiche willen selbst und allein geschehen. Vielmehr müssen die Arbeiten in diesen Schwerpunktbereichen immer im Blick auf mögliche, ja notwendige prinzipielle Erträge für die Möglichkeiten und Erfordernisse der Forschung auf dem Gebiet des internationalen und vergleichenden Sozialrechts konzipiert und durchgeführt werden. Auch was die konkreten Schwerpunkte anlangt, ist ein dialektisches Verfahren geboten. Einerseits müssen gewisse Länder und internationale Organisationen zur „flächigen“ Aufnahme und Beobachtung herausgegriffen werden. Andererseits müssen gewisse Sachfragen für alle die herausgegriffenen Länder und eventuell auch Organisationen aufgegriffen und erforscht werden. In beiderlei Hinsicht ist quantitative Askese das oberste Gebot. Nur eine umsichtige Beschränkung kann bei einem Team, das im Kern aus fünf wissenschaftlichen Mitarbeitern und einem nebenamtlichen Leiter besteht, überhaupt ein Erfolg erwartet werden. Zugleich aber besteht das Bedürfnis nach einer gewissen Breite, um den Forschungen hinreichend Anregungen zufließen zu lassen, vor allem auch um Probleme und Problemlösungen, Zustände und Entwicklungen, die hierzulande noch nicht deutlich oder artikuliert sind, in den Blick zu rücken. So wird es etwa notwendig sein, Länder nicht nur aus dem Bereich der

* Die Projektgruppe ist derzeit untergebracht in: 8 München 2, Briener Straße 1

Europäischen Gemeinschaften und dem Kreis der ihnen ähnlichen Industrienationen, sondern auch aus den „sozialistischen“ Ländern Osteuropas und aus der „Dritten Welt“ einzubeziehen. Auch wird es notwendig sein, die Sachthemen, die dann mit besonderem Schwergewicht für die einbezogenen nationalen Rechtsordnungen erörtert werden sollen, so auszuwählen, daß sie insgesamt erhellende Einblicke auf die Strukturen der nationalen Sozialrechtsordnungen erbringen.

Daß dabei Sozialrecht in der Ganzheit der jeweiligen nationalen Rechtsordnung gesehen werden muß, ist ebenso offensichtlich wie die Notwendigkeit, Sozialrecht in den Zusammenhängen der sozialen Gegebenheiten, Normen und Tendenzen eines Landes zu sehen. Somit wird es nicht nur schwierig, die Grenzen zwischen Sozialwissenschaften und Rechtswissenschaften aufrechtzuerhalten; vielmehr ist interdisziplinäre Kooperation notwendig. Um gefährlichen Dilettantismus zu vermeiden, muß die Projektgruppe in sich aber primär juristisch arbeiten, während sie kompetente sozialwissenschaftliche Zu- und Mitarbeit von außen beziehen muß.

Unter „Sozialrecht“ im Sinne des Projektes ist im Kern das Recht der sozialen Sicherheit zu verstehen: also Systeme der Vorsorge (Sozialversicherung), der sozialen Entschädigung (Kriegsopferversorgung usw.), des besonderen sozialen Ausgleichs (wie Familienlastenausgleich) und des allgemeinen sozialen Ausgleichs (Sozialhilfe). Keinesfalls aber kann es dabei nur um monetäre Leistungen gehen. Gerade auch soziale Dienstleistungen müssen einbezogen werden. Um im internationalen Rahmen und rechtsvergleichend arbeiten zu können, darf sich die Projektgruppe aber auch nicht auf die institutionellen und gesetzgeberischen Einheiten beschränken, die etwa der deutschen Sozialversicherung, der deutschen Sozialhilfe usw. entsprechen. Vielmehr muß sie die sozialen Probleme aufsuchen und den Möglichkeiten, sie durch staatliche Leistungen, durch sonstige Umverteilungskreisläufe, durch Organisationen, durch Dienstleistungen usw. zu lösen, nachgehen. Zwar hat sie das Recht zu erfassen und zu vergleichen und nicht etwa generell soziale Verhältnisse. Aber sie kann und darf nicht etwa Vorschriften, auch nicht Gesetze als solche vergleichen. In verschiedenen nationalen Rechtsordnungen und gesellschaftlichen Zusammenhängen sind einzelne Gesetze und erst recht einzelne Vorschriften in Geltungsbereich und Wirkungsweise viel zu unterschiedlich. So muß immer das Sachproblem ermittelt werden, das vorausliegt. Dann erst können die Antworten miteinander verglichen werden, die das Recht auf die jeweilige soziale Herausforderung gibt oder zu geben sucht.

Auskünfte über ausländisches Sozialrecht wird die Projektgruppe auf absehbare Zeit nicht geben können. Dazu sind ihre Arbeiten zu exemplarisch determiniert. Und darauf ist auch ihre Ausstattung mit personellen und sächlichen Mitteln nicht eingerichtet. Auch insofern besteht also ein wesentlicher Unterschied zwischen den herkömmlichen juristischen Max-Planck-Instituten und der Projektgruppe.

Hans F. Zacher

Bayerische
Staatsbibliothek
München